97-84197-8

Pick, Rudolf

Die entwicklung des systems der brot- und...

Greifswald

1919

97-84197-8
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

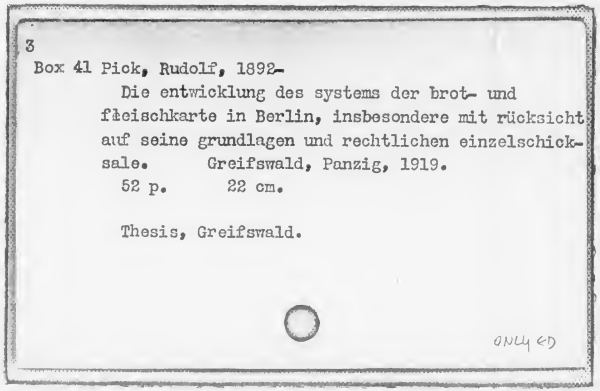
3
Box 41 Pick, Rudolf, 1892-
Die entwicklung des systems der brot- und fleischkarte in Berlin, insbesondere mit rücksicht auf seine grundlagen und rechtlichen einzelschicksale. Greifswald, Panzig, 1919.
52 p. 22 cm.

Thesis, Greifswald.

ONLY ED

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-23-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 28009

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Law Exchange OCT 3 1922

Die Entwicklung des Systems der Brot- und Fleischkarte in Berlin, insbesondere mit Rücksicht auf seine Grundlagen und rechtlichen Einzelschicksale

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Greifswald

vorgelegt

von

Rudolf Bick
Referendar aus Strehlen i/Schl.

Buchdruckerei Hans Adler, Inh.: E. Panzig & Co., Greifswald 1919

Referent: Prof. Dr. Hubrich.

Dem Andenken meines Bruders Georg!

Disposition.

A. Einleitung.

B. Ausführung.

I. Entstehung und Grundlagen des Berliner Kartensystems.

1. Die Entwicklung der Kriegswirtschaft auf dem Gebiete der Brot- und Fleischversorgung.
2. Die Entwicklung der Brot- und Fleischverteilung in Berlin.
3. Die staatlichen Einrichtungen für die Oberverteilung:
   a) Reichsgetreidestelle.
   b) Preisprüfungsstellen.
   c) Kriegsernährungsamt.
   d) Reichsfleischstelle.
4. Die öffentlich-rechtlichen Grundlagen der Groß-Berliner.
   a) Brotkarte.
   b) Fleischkarte.

II. Brot- und Fleischkarte als Urkunden.

Definition: (die LK. sind Sachen und zwar öffentliche Urkunden von einen über den Substanzwert hinausgehenden Vermögenswert).

Die LK. sind:

a) Sachen und zwar
b) Urkunden, nämlich öffentliche Urkunden.
c) von einem gewissen Vermögenswert.

III. Strafrechtliche Einzelschicksale.

a) Diebstahl.
b) Mundraub.
c) Verwahrungsbruch.

Literaturverzeichnis.

I. Gesetze.

Reichsverfassung.
Zivilprozeßordnung.
Strafgesetzbuch.
Bürgerliches Gesetzbuch.
Preußische Städteordnung 1853.
Vorentwurf für ein deutsches Strafgesetzbuch 1909.
Motive zum Vorentwurf 1909.
Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin.
Gewerbeordnung.

II. Lehrbücher und Kommentare.

Binding, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts II.
R. Frank, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. (11.—14. Aufl.)
Hälschner, Das Gemeine Deutsche Strafrecht. (1881/87).
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. Aufl.
v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. (19. Aufl.)
Meyer, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. (7. Aufl.)
v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch f. d. D.R. (10. Aufl.)
Wachenfeld, Strafrecht 1914.
Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. (3. Aufl.)
Brahe-Gordan-Ledermann, Zweckverbandsgesetz. (Berlin 1912).
Schmoller, Grundriß der Allg. Volkswirtschaftslehre. 1. Teil 1908.
2. Teil 1904.

III. Einzelschriften und Aufsätze.

E. Brodmann, Die Urkunde (1904).
P. Merkel, Die Urkunde (1902).
Gebauer, Der strafrechtliche Schutz wertloser Gegenstände (1893).
Schloßky, Der Mundraub 1897.
Güthe-Schlegelberger, Kriegsgesetze 1914—1918.

Reemtsen, Organisation der Lebensmittelversorgung im Kriege (Volkswirtschaftliche Zeitfragen Jahrgang 38, Heft 6).
v. Treskow, Versuch eines Wegweisers durch die Kriegsverordnungen (Berlin 1916). Nachtrag 1917.
Rüse, Die Sicherung unserer Ernährung, eine Frage der Landesverteidigung 1915.
Heiß, Anfänge und Entwicklung des Auf- und Ausbaues unseres Ernährungswesens im Weltkrieg (Berlin 1918).
Kahn, Rechtsbegriffe der Kriegswirtschaft (München 1918).
Eltzbacher, Die deutsche Volksernährung und der englische Aushungerungsplan 1917.
Senator, Weltkrieg und Brotversorgung (Berlin 1917).
Lehmann, Systematik unserer Brot- und Mehlversorgung (Komm. Arch. Bd. VII. S. 545).
Map-Berlin, „Die Versorgung Berlin mit Mehl und Brot im Erntejahr 1914/15." (Denkschrift).
Alsberg, Kriegswucherstrafrecht. (4. Aufl. vergr. 5. im Erscheinen).
A. Oppenheimer, Reichsgetreidegesetzgebung für die Ernte 1917.
Reichsgetreidegesetzgebung für die Ernte 1918.
Behr, Die Brotkarte (DJZ. 1915).
Neukamp, Die Brotkarte (Recht und Wirtschaft Mai 1915).
Cover, Die Brotkarte (Greifswald 1917).
W. Gentz, Hehlerei beim Ankauf von Brotkarten (Goltd. Arch. Bd. 65).
Odenkirchen, Kundenlisten und Bestellsystem Pr.VerwBl. Bd. 38/623.
Lackner, Lebensmittelversorgung durch Reich, Staat und Gemeinde im Kriege. KommWirtsch. 6, S. 170.
Koch, Kriegsmaßnahmen der Städte auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung KommWirtsch. 6, S. 1.
Wilms, Kriegsmaßnahmen der Städte auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung, KommWirtsch. 6, S. 6.
Luther, Die kommunale Kriegswirtschaft (Komm. Wirtsch. Bd. 6, S. 337).
Rasch, Der Erwerb v. Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs auf Grund gefälschter oder unrechtmäßig erworbener Karten. (PrVerwBl. Bd. 39, S. 566).
Eckstein, Kann die Entwendung von Brotmarken der Entwendung von Brot gleichgestellt werden? (DStrZ. 1917, S. 290).
Kuhnt, Verfälschung von Warenbüchern (StDrZ. 1917, S. 417).
Gennst, Brotkartenfälschungen (DStrZ. 1918, S. 101).
König, Der Vermögenswert von Brotmarken (VZ. 1917, S. 1159).

IV. Zeitschriften.

Goltdammers Archiv.
Juristische Wochenschrift.
Gerichtssaal.
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.
Deutsche Strafrechts-Zeitung.
Deutsche Juristen-Zeitung.
Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages.
Mitteilungen für Preisprüfungsstellen.
Reichsgesetzblatt.
Reichsanzeiger.
Berliner Gemeindeblatt.
Kommunalarchiv.
Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik.
Kommunale Rundschau.
Preußisches Verwaltungsblatt.
Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung.

V. Entscheidungen.

Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen.

Verzeichnis der angewandten Abkürzungen.

LK. = Lebensmittelkarte.
RG. = Reichsgericht.
E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
G. = Berliner Gemeindeblatt.
LZ. = Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.
JW. = Juristische Wochenschrift.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
DStrZ. = Deutsche Strafrechtszeitung.
GoltdArch. = Goltdammers Archiv für die Strafrechtswissenschaften.
KommArch. = Kommunales Archiv.
KommWirtsch. = Zeitschrift für Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik.
Komm.Rdsch. = Kommunale Rundschau.
PrVerwBl. = Preußisches Verwaltungsblatt.
R.G.O. = Reichsgetreideordnung.

A. Einleitung.

Als in den ersten Tagen des Weltkrieges England sich auf die Seite unserer Gegner stellte, wurde es bald klar, daß es seine schärfste Waffe, die Beherrschung des Seeverkehrs zum Schaden Deutschlands anwenden würde. Englands schnell zur Tat gewordener Plan beruhte darauf, durch Deutschlands Absperrung von Übersee und durch den Versuch seiner vollständigen Ausschließung vom Weltmarkt, eine wirtschaftliche Vernichtung dieses seines Concurrenten herbeizuführen, darüber hinaus auch durch direkte Aushungerung der Massen eine vermeintlich zwingende Waffe zu schneller Unterwerfung des Gegners sich zu schaffen. Demgegenüber bestand die Aufgabe Deutschlands darin, mit den vorhandenen Vorräten hauszuhalten, und alles, was es an Produktion im eigenen Lande hervorbrachte oder trotz aller Abschließungsversuche der Gegner aus neutralen Staaten hereinzubringen vermochte, mit größtmöglicher Sparsamkeit zu verwenden.

Die Regelung der eigenen Produktion und der Einfuhr, sowie die gleichmäßige Verteilung der vorrätigen, produzierten oder neu eingeführten Waren konnte sich nicht wie in Friedenszeiten ohne einen Eingriff des Staates vollziehen. Die private Organisation des Handels erwies sich als unzulänglich, um den vielen Auswüchsen entgegenzutreten, die in der plötzlich emporschnellenden Nachfrage ihren Boden fanden. In Friedenszeiten ergab sich ein gewisser Preisausgleich als natürliche Wirkung von Angebot und Nachfrage und der Concurrenz innerhalb der Produzenten, Groß- und Kleinhändler. Als jedoch bald zu Kriegsbeginn ein unerhörtes Sinken der Einfuhr eintrat, versagten natürlich auch diese preisbildenden

Faktoren. Die Nachfrage stieg ins Ungemessene und damit auch die Preise der wichtigsten Lebensmittel. So mußte der Staat von vornherein energisch eingreifen, um die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Die wichtigste Aufgabe auf diesem Gebiete war die gleichmäßige Verteilung der noch vorhandenen, der neu produzierten und der eingeführten Lebensmittel, entsprechend den Bedürfnissen der verschiedenen Landesteile, und insbesondere die Sorge um die Weiterverteilung an die einzelnen Konsumenten.

So entstand ein Netz von Verordnungen aller Art, die einander ergänzend und verbessernd, eine ziemlich lückenlose Verteilungsorganisation schufen, die eine Aufrechterhaltung der „inneren Front" gewährleistete.

Allerdings hat die Fülle der behördlichen Maßnahmen ihre Auswirkung auch auf negativer Seite gezeigt; denn diejenigen Volkselemente, die eine Notwendigkeit der Selbstbeschränkung zum Wohle der Allgemeinheit nicht kennen, versuchen immer wieder die Einteilungsanordnungen des Staates zu durchkreuzen. Daneben ist aber auch das zünftige Verbrechertum eifrig bemüht, aus den eigenartigen und wirtschaftlich unübersichtlicheren Verhältnissen der Kriegszeit seinen Vorteil zu ziehen.

So ist namentlich eine große Anzahl von Delikten erwachsen, die sich teils als Verstöße gegen die eigentlichen Kriegsverordnungen des Bundesrats und der von ihm ermächtigten Reichs- und Landesstellen darstellen, teils ohne weiteres in den Rahmen der allgemein-strafgesetzlichen Tatbestände fallen, zum Teil aber auch Schwierigkeiten der Beurteilung ergeben, die sich nur nach genauen Untersuchungen überwinden lassen.

Zu den Verstößen dieser Art gehören auch manche Delikte gegen die eigenartige Kriegsinstitution der Lebensmittelkarten.

Die durch die Notwendigkeit gebotene allmähliche Entwicklung der verschiedenen Kartensysteme zu schildern, ist von mehr als ephemerer Bedeutung. Zunächst ist die Betrachtung

des hier sichtbar werdenden Ineinandergreifens staatlicher und kommunaler Organe von bleibendem Wert für die Erkenntnis der neuzeitlichen Verwaltungsmaschinerie, sodann aber bietet auch die angedeutete Reflexwirkung auf das strafrechtliche Gebiet mancherlei Interessantes für die Rechtswissenschaft.

Der Nutzen eines systematischen Darstellungsversuchs in dieser Materie erklärt sich auch daraus, daß die verschiedenen Verordnungsorgane — Zentralstellen, Kommunalverbände, Gemeinden, Ortspolizeibehörden, Generalkommandos — zum ersten Mal in der Geschichte unserer Verwaltung in dieser Weise nebeneinander tätig sind. Es bedarf jedoch freilich bei der Fülle der getroffenen Maßnahmen sehr aufmerksamer Beobachtung, um ihre Entstehung bis auf die Grundlage allgemeiner verwaltungsrechtlicher Grundsätze zurückführen zu können.

Es wird nicht Wunder nehmen, daß bei den vielen Verschiedenheiten im kommunalen Leben Deutschlands auch viele Unterschiede in Grad und Art der Entwicklung der LK.-Systeme zu verzeichnen sind. Es wird darum vieler Einzeldarstellungen bedürfen, um ein lückenloses Bild des gesamten Aufbaues dieses Zweigs der Kriegswirtschaft zu erhalten. Wenn die folgenden Ausführungen sich nur auf die Entwicklungsschilderung des Systems der Brot- und Fleischkarte in Berlin beschränken, so geschieht es aus dieser Einsicht in die allgemeine Sachlage und in der Erkenntnis, daß gerade der Riesenorganismus der Millionenstadt alle Versorgungsschwankungen in sichtbarster Weise mitgemacht hat.

B. Ausführung.

I. Entstehung und Grundlage des Berliner Kartensystems.

1. Die Entwicklung der Kriegswirtschaft auf dem Gebiete der Brot- und Fleischernährung.

Ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung der deutschen Kriegswirtschaft wird notwendig sein, um die unzähligen öffentlich-rechtlichen Maßnahmen, denen die einzelnen LK., insbesondere die Brot- und Fleischkarte von Groß-Berlin ihr Entstehen verdanken, unter bestimmte ordnende Gesichtspunkte zu bringen.

Durch die ganz neue Art der Kriegsführung war die Volkswirtschaftslehre auch vor neue Aufgaben gestellt worden. In keinem der Lehrbücher vorausgegangener Epochen fanden sich genauere Hinsweise auf die Veränderungen im Wirtschaftsleben, die ein moderner Krieg mit sich bringt. So ist es nicht verwunderlich, daß die verschiedenartigen Probleme der Rohstoffversorgung, insbesondere aber der Ernährung, nicht gleich restlos gelöst werden konnten. Es wurde zunächst überall eine Reihe nicht ausreichender örtlicher Maßnahmen getroffen, bis dann eine im Prinzip gleichförmige Art der Verbrauchsregelung durch die LK. erfolgte.

In den Anfängen der Kriegswirtschaft haben Reich und Kommunen unabhängig voneinander gearbeitet. Zu Beginn des Krieges wurde den Städten durch ministerielle Verfügung die Pflicht auferlegt, für die Ernährung ihrer Bevölkerung Sorge zu tragen. Besondere Befugnisse dafür wurden ihnen aber nicht in die Hand gegeben. Da es vielfach notwendig erschien, sofort Ausfuhrverbote zu erlassen, taten dies an ihrer

Stelle die mit unmittelbarem gesetzgeberischem Recht[1]) ausgestatteten Militärbefehlshaber. Naturgemäß konnte diese ziemlich willkürliche Einteilung Deutschlands in getrennte wirtschaftliche Bezirke nicht vollbefriedigend wirken. Die Folge war, daß die Städte versuchten, im freien Verkehr möglichst große Warenvorräte an sich zubringen. Sie beschränkten sich dagegen ihre Fürsorge auf den kommunalen Verkauf der erworbenen Waren und ließen insbesondere die Entwicklung der Preisbildung im Handel ihren freien Weg gehen.

Da auf diese Weise nach und nach ein Wettkaufen der einzelnen Bedarfsverbände begann, gewann der Gedanke an Höchstpreise Raum. Auch hier fingen die Militärbefehlshaber damit an, in den einzelnen Gebieten Höchstpreisverordnungen zu erlassen. Das hatte die natürliche Folge, daß die Waren aus den Höchstpreisgebieten in andere freie Gebiete abflossen. Später versuchten es die Kommunen mit mehr oder weniger Glück auf dem Gebiete der Preisbildung zu wirken, während die Reichsregierung sich noch abwartend verhielt und sich auf polizeiliche Maßregeln beschränkte. Der Gedanke einer reichsgesetzlichen Regelung wurde aber immer stärker. Letzterer erfolgte zuerst auf dem Gebiete der Getreideversorgung. Neben die kommunale Arbeit trat von jetzt an auch die Tätigkeit des Reiches.

Doch auch die zentrale Höchstpreisfestsetzung für einzelne Nahrungsmittel konnte nicht genügen. Man hatte dabei den volkswirtschaftlichen Grundsatz außer acht gelassen, daß die Preise einer Ware sich nicht nur nach Angebot und Nachfrage der Ware selbst richten, sondern auch durch die Preise anderer Waren beeinflußt werden. Höchstpreise für Fleisch wirken auch auf die Fischpreise zurück. Selbst die Behauptung, daß hohe Benzinpreise auch das Höhersteigen der Preise für Schweinefleisch veranlassen, ist nur das Ergebnis einer kurzen Überlegung: Benzin ist für die Heeresverwaltung unentbehrlich,

1) E. 49, S. 169.

die durch Aufkäufe eine Teuerung und Knappheit auf dem Markte hervorruft. Bei Knappheit dieses Betriebsmittels greift man möglichst zur Anwendung von Spiritus. Dieser, aus Kartoffeln gewonnen, führt zu einer Verteuerung der Kartoffeln, welche ja für die Schweinefütterung unentbehrlich sind. Man sieht also, daß selbst zwei ganz ungleichartige Waren sich hinsichtlich der Preisbewegung gegenseitig beeinflussen.

Als diese Kenntnis sich Bahn gebrochen hatte, schritt das Reich zu einer weitergreifenden Organisationsform, indem die Errichtung einer Reichspreisprüfungsstelle und örtlicher Preisprüfungsstellen in Städten mit einer bestimmten Einwohnerzahl in die Wege geleitet wurde.

Auch diese Maßregel fruchtete wenig. Der Einstandspreis für fast alle Waren setzt sich aus so mannigfaltigen Einzelheiten zusammen, daß allgemein gültige Normen nicht aufgestellt werden können. Selbst bei einer so gleichartigen Ware wie Roggenbrot schwankte nach einer amtlichen Statistik von Dezember 1915 bei fast gleich teurer Mehllieferung der Pfundpreis zwischen 15 Pf. (Görlitz) und 30 Pf. (Emden). Da auch die nebenher angewandten Palliativmittel wie die strengere Bestrafung des Lebensmittelwuchers und selbst die wirksamere Verbrauchsbeschränkung, z. B. durch Einsetzung fleischloser Tage, keine Besserung erzielten, mußte man erkennen, daß das ganze System für sich allein ungesund wäre. Entsprang doch die Preissteigerung nur zum kleineren Teil einem willkürlichen Vorgehen einzelner Berufe und Stände. In überwiegender Weise wurzelte sie in der tatsächlichen Knappheit der Lebensmittel und in den wirtschaftlichen Umwälzungen des Krieges. Man ging also endlich dazu über, wirtschaftspolitische Maßnahmen größeren Umfangs anzuwenden. So wurde zunächst die große wirtschaftliche Tat der Getreidebeschlagnahme und der Verteilung der Brotfrucht vollzogen. Damit und in Verbindung mit der Einführung von LK. wurde nun der gesunde volkswirtschaftliche Unterbau geschaffen für die meisten jetzt geltenden Lebensmittelverordnungen.

2. Die Entwicklung der Brot- und Fleischverteilung in Berlin.

Die Entwicklung der Kriegswirtschaft in Berlin hat sich im Großen und Ganzen in ähnlicher Weise vollzogen wie die allgemeine Entwicklung im Reiche. Auch in Berlin erfolgte zunächst ein Ausfuhrverbot für Getreide und Mehl, das der Oberbefehlshaber in den Marken auf Veranlassung der Stadt bereits am 1. August 1914 für das Gebiet des Zweckverbandes Groß-Berlin erließ.

Daneben wurde am 6. August 1914 (G. 348) der Ankauf von Mehl, Getreide und anderen Lebensmitteln in die Wege geleitet. Am 13. August 1914 (G. 360) wurde die Versorgung Berlins mit Nahrungsmitteln einer Deputation übertragen. Im weiteren Verlauf der Entwicklung versuchte man mit Aufrufen an die Bürgerschaft eine Beschränkung des Brotverbrauchs herbeizuführen. Als dann die gewaltige Preissteigerung auf dem Lebensmittelmarkte besonders in Berlin sich fühlbar machte, ordnete der Oberbefehlshaber in den Marken auf Bitten der Stadt an, daß auf jeder Brotverkaufsstelle durch einen Aushang Gewicht und Preise bekannt gemacht werden müßten. Am 25. Januar 1915 erfolgte die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, die den Kommunen bestimmte Anordnungen aus eigenem Recht gestattete. Hier setzte die Haupttätigkeit des Magistrats ein, die schließlich zur Einführung der Brotkarte führte.

Bereits am 1. Februar 1915 erfolgte im Berliner Gemeindeblatt (S. 62) eine Notiz des Magistrats:

> „Man ist sich darüber einig . . . ., daß die richtige Verteilung des Brotes durch die Ausgabe von Brot-Karten gesichert werden muß."

Es war zu diesem Zwecke eine gewaltige Vorarbeit nötig. Eine besondere Personenstandsaufnahme mußte erfolgen[2]) und auch die technische Vorbereitung selbst erforderte einen großen Aufwand von Zeit und Mühe. Insbesondere aber war die Bestimmung des Kopfanteils, die sich aus der von der damaligen Reichsverteilungsstelle dem einzelnen zugebilligten Tagesquote an Mehl ergab, von besonderen statistischen Unterlagen abhängig.

Unterdessen mußte es klar werden, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Reichshauptstadt bei der so wichtigen Frage der Brot- und Mehlversorgung unmöglich einseitig für das Gebiet des Gemeindebezirks Berlin geregelt werden konnten. Der Wirtschaftsverkehr Groß-Berlins hatte die politischen Grenzen der einzelnen Gemeinden längst überschritten und sie im Bewußtsein der Bevölkerung Groß-Berlins gänzlich verwischt. So erfolgten sofort Beratungen der zuständigen Stellen, die ihren Niederschlag fanden in einer Mitteilung vom 31. Januar 1915 (G. 51): es würden Anordnungen getroffen werden, die eine Regelung im Einvernehmen mit den übrigen Groß-Berliner Orten ermöglichten. Es erfolgten weitere Besprechungen mit den Vertretern der benachbarten Groß-Berliner Gemeinden, auf Grund deren am 31. März 1915 die „Groß-Berliner Brotkartengemeinschaft" konstituiert wurde, die zunächst 33 Gemeinden umfaßte. Am 3. Mai 1915 (G. 201) waren bereits 45 Orte auf Grund besonderer Vereinbarungen dem Verbande beigetreten, deren Zahl mit Gründung des „Lebensmittelverbandes Groß-Berlin" am 1. April 1918 auf insgesamt 66 gestiegen ist. Der Rahmen des nunmehrigen Lebensmittelverbandes umfaßt etwa den Bezirk, der bereits früher als Gebiet des Berliner Ortsbriefverkehrs oder Automobilbezirks gegolten hatte. Dagegen hatten es die Gemeindevertreter mit Absicht vermieden (G. 174), die Brotkartengemeinschaft in das Schema des Zweckverbandes

2) G. 1915, S. 80. Ebenso z. B. in Bochum KommWirtsch. 5, S. 115).

zu pressen, da man davon absehen wollte, das auf städtischen Grundsätzen aufgebaute System mit den ganz anders arbeitenden Systemen der ländlichen Teile der dem Zweckverband ja auch angehörenden Kreise Teltow und Niederbarnim zu vermengen. Die Genauigkeit und Wirksamkeit der Groß-Berliner Brotkartengemeinschaft beruhte auf dem Zusammenwirken von Brot- und Mehlkarte, d. h. auf dem Grundsatze, daß der Bäcker nur so viel Mehl erhält, als er Brotkartenabschnitte — ihre Menge wird nach Gewicht festgestellt — unmittelbar nach Ablauf der Geltungswoche an die Behörde abliefert. Diese straffe Regelung wäre durch ein Hinzunehmen von Orten, die nicht in nahem städtischen Zusammenhange miteinander stehen, durchaus geschwächt worden[3]).

Auf dem Gebiete der Fleischversorgung ist in Berlin ein ähnlicher Entwicklungsgang zu beobachten, nur hat sich hier nicht so schnell die Einführung der Fleischkarte als Notwendigkeit erwiesen. Man behalf sich auch hier zunächst mit Höchstpreisfestsetzungen und Aufkäufen. Bei der wechselnden Menge der zur Verfügung stehenden Bestände, bei der Unmöglichkeit zentraler Erfassung etwa von Wild und Geflügel sind schon natürliche Unterschiede gegeben. Diese Unterschiede werden noch verstärkt durch die unterschiedliche Wichtigkeit von Brot und Fleisch für die Volksernährung. Die Grundlagen beider Kartensysteme sind verschiedene und mußten es sein, da die Brotkarte die Verteilung auf Grund der allgemeinen Beschlagnahme gewährleistet; dagegen beruht die Fleischkarte auf der Grundlage einer nur zum Teil öffentlich-rechtlichen Lieferungspflicht. Die Brotkarte gewährt jedem Inhaber einen Anspruch darauf, daß er von der Stadt die entsprechende Brotmenge erhält. Sie sind also Brotverteilungskarten und zählen zu den wirtschaftlichen Maßnahmen. Die Fleischkarte dagegen soll niemandem ein Anrecht auf eine vorher bestimmte Menge von Fleisch gewähren. Sie soll nur verhindern, daß jemand

3) Vgl. Denkschrift, S. 64ff.

mehr Fleisch entnimmt, als ihm zusteht. Sie sind also keine Verteilungs- sondern Beschränkungskarten und tragen nach dieser Richtung hin nur einen polizeilichen Charakter. Dem Unterschiede ist äußerlich dadurch Rechnung getragen, daß das Versprechen der Brotkarte bei jedem Bäcker einlösbar ist, wohingegen die Einlösung der Fleischkarte prinzipiell nur bei dem Fleischer gestattet ist, in dessen Kundenliste der Entnehmende sich hat eintragen lassen.

Auch bei der Fleischversorgung hat das wirtschaftlich begründete Streben nach Vereinigung dazu geführt, daß eine freie Fleischversorgungsgemeinschaft für den ganzen Umkreis von Berlin geschaffen worden ist. Dies deckt sich aber weder mit den Grenzen des Zweckverbandes noch mit denen des Lebensmittelverbandes Groß-Berlin.

3. Die staatlichen Einrichtungen für die Oberverteilung.

Wie vorhin erwähnt, ist es äußerst schwierig, in die Fülle zeitlich und sachlich ineinander wirkender, oft nur für kurze Frist geltender Bestimmungen ein klares System hineinzubringen und eine Nachprüfung der einzelnen Kompetenzen auf ihre verwaltungsrechtlichen Grundlagen hin vorzunehmen. Um wenigstens bestimmte Gesichtspunkte der Betrachtung zu gewinnen, ist es notwendig, eine Zweiteilung in den Versorgungsanordnungen zu beachten, indem man nachträglich feststellt, daß die zentralen Stellen die sog. „Oberverteilung," die dezentralisierten Stellen die „Unterverteilung" zu besorgen haben. Man möchte behaupten, daß diese Kompetenzabgrenzung fast instinktiv überall beachtet worden ist.

a) Reichsgetreidestelle.

Wir haben uns zunächst mit den vom Reiche getroffenen Maßregeln für die Oberverteilung zu beschäftigen. Hier ist

an erster Stelle die Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. zu erwähnen, die im November 1914 entstanden ist. Sie stellte ein gemischtes Einkaufsunternehmen dar, das unter Beteiligung des preußischen Staates, 48 deutscher Großstädte und einer Reihe industrieller Unternehmungen gegründet wurde. Daneben liefen die zahlreichen preispolitischen Maßnahmen des Herbstes und Winter 1914. Als trotz dieses Nebeneinanders eine Sicherstellung der Vorräte nicht gelungen war, entschloß sich die Reichsleitung für die weitere Brotversorgung den radikalen Grundsatz aufzustellen: Übernahme aller Vorräte in öffentliche Obhut nebst anschließender Regelung und Kontrolle des Verbrauchs unter gleichzeitiger Festsetzung von Höchstpreisen.

Die erste Brotverordnung vom 25. Januar 1915 verteilte die Aufgabe auf verschiedene Schultern. Die Leitung (Oberverteilung) wurde der Reichsverteilungsstelle übergeben. Im Rahmen dieses Verwaltungsmechanismus diente die Kriegsgetreidegesellschaft dazu, die Getreidevorräte bis zur Umwandlung in Mehl zu behandeln. Die Aufgabe, die Mehlmenge über die Bäcker bis zu den Konsumenten zu verteilen (Unterverteilung) war den 1207 deutschen Kommunalverbänden übertragen. Um die Einheitlichkeit der Durchführung zu gewährleisten, wurde schließlich noch ein besonderer Reichskommissar ernannt.

Die Organisation dieses Verwaltungsapparates wurde durch die Verordnung vom 29. Juni 1915 erheblich verändert. An die Stelle der Reichsverteilungsstelle trat die Reichsgetreidestelle mit der Verwaltungsabteilung (reguminelle Befugnisse des früheren Reichskommissars) und der Geschäftsabteilung (frühere Kriegsgetreidegesellschaft). Im Rahmen der Organisation wurden dann die Landesvermittlungsstellen geschaffen, welche die Landeszentralbehörden für die Unterverteilung in ihrem Bezirk errichten konnten. Die Landeszentralbehörde für Preußen ist das Landesgetreideamt.

Daneben haben die Kommunalverbände eine erhöhte Bedeutung für die Unterverteilung gewonnen. Ihr Verhältnis zur Reichsgetreidestelle ist verschieden, je nachdem sie selbstwirtschaftende oder reine Verbrauchsverbände sind, wie z. B. Berlin[4]).

Man kann jetzt schon eine gewisse Kompetenzeinteilung vornehmen und wird feststellen können, daß die eigentliche Verbrauchsregelung Sache der Kommunalverbände ist, die z. B. die Herstellung von Einheitsbrot vorschreiben, das Kuchenbacken verbieten, sowie die Abgabe von Brot und Mehl regeln können. Andere Teile der Verbrauchsregelung entstammen wiederum zentraler Festsetzung, so etwa die Aufstellung des Verteilungsplanes, die Festsetzung der Kopfmehlportion und die besondere Regelung für bestimmte nicht an Dauerwohnsitz gebundene Berufe. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden wiederum sind die Aufsichtsorgane für den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände.

b) Preisprüfungsstellen.

Für die Erkenntnis der Zusammenhänge ist ferner wichtig die Erwähnung der Preisprüfungsstellen und des Kriegswucheramtes. Die Preisprüfungsstellen verdanken ihre Entstehung einer Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (4. 11. 15). Gemeinden über 10 000 Einwohner sind zu ihrer Errichtung verpflichtet. Für das Reichsgebiete wurde eine Preisprüfungsstelle in Berlin errichtet, die im September 1916 in das Kriegswucheramt überführt worden ist, das auf Grund eines Erlasses vom August 1916 beim Berliner Polizeipräsidium eingerichtet worden war. Die Preisprüfungsstellen haben die Aufgabe, die Unterlagen für die Preisregelung zu beschaffen.

4) Resolution des deutschen Städtetages (G. 15/333).

c) Kriegsernährungsamt.

Die für unsere Betrachtung der Kompetenzabgrenzung wichtigste Organisation ist das Kriegsernährungsamt, das durch Bundesratsverordnung vom 22. Mai 1916 ins Leben gerufen worden ist. Das Kriegsernährungsamt ist eine Behörde und untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers bezw. seines Spezialstellvertreters, des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes. Ihm steht die Wahrnehmung der Verordnung über die Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung zu. Sämtliche zentralen Verordnungen über Beschaffung, Verteilung, Verkauf und Preisbestimmung sowie über einen weiten Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung entspringen dieser Befugnis des Kriegsernährungsamtes. Seine umfangreichen Aufgaben werden durch das Amt selbst und die ihm unterstellten Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften durchgeführt. Diese Kriegsgesellschaften, die größtenteils ihr Entstehen bestimmten diesbezüglichen Bundesratsverordnungen verdanken, sind entweder reine Behörden oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Oft tragen sie auch in zwei Abteilungen den Stempel beider Organisationsformen.

d) Reichsfleischstelle.

In einer „Bekanntmachung über Fleischversorgung" vom 27. März 1916 wurde schließlich die Reichsfleischstelle gebildet, welche die Fleischversorgung, insbesondere die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung zu regeln hat. Sie ist eine Behörde und untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers. Ihr liegt hauptsächlich die Aufstellung der Grundsätze für die Oberverteilung zu.

4. Die öffentlich-rechtlichen Grundlagen der Berliner Brot- und Fleischkarte.

Wir wenden uns nunmehr der Betrachtung der öffentlich rechtlichen Grundlagen zu, auf denen die Berliner Brot- und Fleischkartenverordnungen aufgebaut sind.

Die Grundlage aller auf LK. bezüglichen Verordnungen ist das sogenannte „Ermächtigungsgesetz“ vom 4. 8. 14 (RGBl. 327), dessen Paragraph 3 besagt:

„Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen.“

„Die Maßnahmen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben. . .“

Es ist angezweifelt worden, ob die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen bundesrätlichen Anordnungen reichsgesetzliche Kraft haben. Der Zweifel stützt sich hauptsächlich darauf, daß diese Anordnungen nur vorübergehender Natur sind, und daß außerdem für Gesetze eine hier fehlende Publikation durch den Kaiser notwendig wäre. In einem Urteil vom 21. 5. 15[5]) erledigt das RG. diesen Zweifel durch die Feststellung: Der ganze Zweck der Vorschrift ist es gerade, den Reichstag mit Rücksicht auf die Dringlichkeit solcher Regelungen auszuschalten. Unter Abänderung der sonst für das Zustandekommen von Gesetzen geltenden Vorschriften der RV. geht die alleinige gesetzgebende Gewalt auf dem bezeichneten Gebiete auf den B.R „gleich einem Diktator“ über. Aus dieser Abänderung ginge auch hervor, daß die von der RV. verlangte Verkündigung durch den Kaiser nicht erforderlich ist, zumal der Kaiser ja nur Publikationsorgan der auf verfassungsgemäße Weise zustande gekommenen Reichsgesetze ist.

Die Brotkarte.

Als erste der für unsere Untersuchung in Betracht kommenden Anordnungen des Bundesrats erfolgte am 25. 1. 15 (RGBl. S. 35) die

5) DJZ. 1915, Seite 1032. DStrZ. 1915, Seite 492 (Conrad). Laband DJZ. 1915, Seite 838.

„Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.“

„§ 36. Die Kommunalverbände — denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere . . . .

d) die Abgabe und die Entnahme von Brot Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten, sowie in anderer Weise beschränken.“

„§ 44. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Communalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.“

Bevor wir uns den auf dieser Verordnung beruhenden Maßnahmen der Unterverteilungsbehörden zuwenden, wird es notwendig sein, das Übereinander in der Verteilung der Verordnungsgewalt sich klar zu machen. Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ist zunächst der Bundesrat Träger der Verordnungsgewalt. Die Gültigkeit seiner Maßnahmen beruht auf der speziellen reichsgesetzlichen Delegation vom 4. August 1915[6]). In zahlreichen Fällen hat der Bundesrat Reichsbehörden, insbesondere den Reichskanzler, ermächtigt oder verpflichtet, zu den kriegswirtschaftlichen Bundesratsverordnungen Ergänzungsbestimmungen zu erlassen. Der Reichskanzler seinerseits ist zur Weiterdelegation an seine Stellvertreter nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 befugt, in der kriegswirtschaftlichen Gesetzgebung also zunächst größtenteils an den Staatssekretär des Innern. Anstelle des Reichskanzlers ist in vielen Fällen auf Grund spezieller Gründungsdelegation durch den Bundesrat das Kriegsernährungsamt und dessen Staatssekretär getreten, ebenso zahlreiche andere

6) Laband II. S. 97.

Behörden, insbesondere die verschiedenen Wirtschaftsstellen der einzelnen Bundesstaaten. Die Verordnungsgewalt der Einzelstaaten basiert also immer auf Reichsrecht, da diese Materie ja durch das Ermächtigungsgesetz in die Sphäre der Reichsgesetzgebung einbezogen worden ist. Wer nun Träger der Verordnungsgewalt in den Einzelstaaten ist, richtet sich nach dem Einzelstaatsrecht. Der Bundesrat nennt sie allgemein „Landeszentralbehörden."

In Preußen wäre nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen in erster Reihe der Minister des Innern Landeszentralbehörde. In einem Erlaß vom 17. Februar 1917 (Min. Bl. f. d. Preuß. inn. Verw. 1917 S. 56) wird ein besonderer preußischer „Staatskommissar für Volksernährung" von ihm subdelegiert, dessen Befugnisse in § 3 des Erlasses begrenzt werden:

> „Insoweit die unter 2 bezeichneten Angelegenheiten in das Gebiet der kommunalen Aufsicht fallen, handelt der Staatskommissar als Vertreter des Ministers des Innern."

Die Landeszentralbehörden besitzen entweder allgemeine Vollmacht zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen oder besondere Vollmacht, das Recht nämlich, ihrerseits zu bestimmen, wer als zuständige oder höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der betreffenden Verordnung anzusehen ist. Damit ist aber der Kreis der gesetzgebenden Gewalten noch nicht geschlossen. Wenn nämlich die Landeszentralbehörden ihr Vorordnungsrecht an untergeordnete Stellen — Berliner Verteilungsstelle — weitergeben, so ergibt sich eine ineinandergeschachtelte Menge von Verordnungen, deren Rückverfolgung bis auf die Grundlage des Ermächtigungsgesetzes oft sehr schwierig ist.

Uns muß es in diesem Zusammenhange genügen, die Wurzeln des Verordnungsrechtes eines dieser unteren Vollzugsorgane bloßzulegen, nämlich die der Verordnungsgewalt von Groß-Berlin.

Die oben angeführte Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 und ebenso die anderen einschlägigen Verordnungen und Bekanntmachungen haben die rechtsgestaltende Gewalt zum großen Teil direkt den Kommunalverbänden übertragen. Nun tritt auf den Berliner Lebensmittelkarten häufig als Ausgabestelle oder örtlicher Geltungsbereich die Formel auf „Berlin und Nachbarorte" (Fleischkarte) oder einfach „Groß-Berlin" (Brotkarte). Es bedarf einer kurzen Untersuchung dessen, was unter Groß-Berlin zu verstehen ist.

Ist Groß-Berlin Begriff und Bezeichnung eines Kommunalverbandes?

Der Begriff des Kommunalverbandes ist dem Friedensrecht zu entnehmen. Man versteht darunter sowohl Gemeinden als auch gemeindliche Selbstverwaltungskörper und öffentlich-rechtliche Vereinigungen, die erstere als ihre Mitglieder umfassen[7]). Entgegen dem Wortbegriff, der darunter eine Mehrheit von Rechtssubjekten vermuten läßt, sind auch Gemeinden, die an sich doch eine Einheit kraft Gesetzes bilden, als Kommunalverbände anzusehen[8]). Es ist also zunächst fraglich, welche Art von Kommunalverbänden die Bundesratsverordnung meint. Die Bestimmung der Zuständigkeit ist nach § 48 der Bundesratsverordnung vom 20. Januar 1915 den Landeszentralbehörden überlassen. In der preußischen Ausführungsbestimmung vom 3. Juli 1915[9]) und ebenso vom 12. Juni 1918 zur Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 werden die Stadt- und Landkreise für derartige Kommunalverbände erklärt. An sich ist also nur die Stadt Berlin als Träger der Verordnungsgewalt auf dem Gebiete der Brotkarte anzusehen. Nun ist im Laufe der unter I. 3 geschilderten Entwicklung die „Brotkartengemeinschaft Groß-Berlin" ge-

7) Kahn, S. 31.

8) Gewerbeordnung §§ 105b, 119a, 120, 142, 152 „Gemeinden und weitere Kommunalverbände."

9) Güthe-Schlegelberger I. S. 509.

treten, ein Gebilde, dessen Umgrenzung einer besonderen Feststellung bedarf.

Man ist zunächst geneigt anzunehmen, daß etwa der Zweckverband Groß-Berlin[10]) identisch ist mit der neu gebildeten Brotkartengemeinschaft. In dem Zweckverbandsgesetz § 3 heißt es:

> „Der Zweckverband bildet einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation."

Jedoch ist bereits im § 1 Ziff. 1—3 die sachliche Zuständigkeit dieses Zweckverbandes ausschließlich auf die Erfüllung einzelner genau angegebener kommunaler Aufgaben beschränkt, unter denen sich natürlich die Lebensmittelversorgung nicht befindet. Es ist also festzustellen, daß auch formell das Zweckverbandsgesetz nicht die Quelle der Funktion der Brotkartengemeinschaft Groß-Berlin ist.

Die Brotkartengemeinschaft Groß-Berlin, die im März 1918 in den neu entstandenen „Lebensmittelverband Groß-Berlin" aufgegangen ist, ist vielmehr eine auf freier Vereinbarung beruhende Gemeinschaft, der an sich ein auf Delegation beruhendes Verordnungsrecht nicht zusteht. Die freie Vereinigung der Groß-Berliner Gemeinden ist ohne positive Mitwirkung staatlicher Aufsichtsbehörden begründet worden. Der Schwierigkeit, daß viele anderen Kommunalverbänden eingegliederte Gemeinden dieser neuen Versorgungsgemeinschaft nicht ohne weiteres beitreten konnten[11]), ist man allerdings nur dadurch Herr geworden, daß wenigstens — in negativer Mitwirkung — die höheren Verwaltungsbehörden ein Ausscheiden der über 10000 Einwohner zählenden Gemeinden aus dem sonst gebotenen einheitlichen kommunalen Wirtschaftsrahmen gestatten durften. Das ist für die Groß-Berliner Gemeinden jeweils geschehen.

10) Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin vom 19. Juli 1911.

11) Vgl. RGO. 1918 § 68 und Preuß. Ausführungsanweisungen dazu.

Zweck und Aufgabe dieses neuen „Groß-Berlin" ist durch eine Satzung genau begrenzt. Den Vorsitz führt laut § 4 der Oberbürgermeister von Berlin.

Werden also auch aus technischen Gründen die Brotkarten in einer gemeinsamen Fassung und in gleicher Druckart vom Lebensmittelverband hergestellt, so sind dennoch als eigentliche Ausgabepersonen die betreffenden kommunalen Einzelbehörden anzusehen. Bei den sog. „Lebensmittelkarten" im engeren Sinne wird durch verschiedene Färbung, möglichst durch Aufdruck des Sonderwappens, diese juristische Herkunftsstelle gekennzeichnet.

Wir müssen uns also in diesem Zusammenhange auf die Ausführungs-Ordnung des Magistrats der Stadt Berlin beschränken.

Am 12./21. Februar 1915 (G. 86) erscheint die Magistratsverordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl.

> „§ 1. Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Ausweisen (Brotkarten) erfolgen, die vom Magistrat Berlin ausgegeben sind."
>
> „§ 2. Jede Brotkarte gilt für eine Kalender-Woche."
>
> „§ 4. Jede Brotkarte enthält Abschnitte, die insgesamt über ein Gewicht von 2 kg lauten.
>
> „§ 5. Die Brotkarten und ihre einzelnen Abschnitte sind nicht übertragbar."
>
> „§ 15. Zuwiderhandlungen werden nach § 44 der Bekanntmachung des BR. bestraft."
>
> Ausführungsanweisung zu § 15: „soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen schwerere Strafen verwirkt sind, z. B. wegen Betruges, Urkundenfälschung usw., greifen die allgemeinen Strafgesetze ein."

Am 22. Februar 1915 erfolgt eine (Magistrat)

„Zusammenfassung der wichtigsten Regeln für die Brotkarte. (G. 81)

„Es dürfen Brot und Mehl in Berlin nur noch auf die städtischen Brotkarten verkauft und bezogen werden. . . . . Die Brotkarte ist eine öffentliche Urkunde und ihre Fälschung wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. Auch sonst zieht jede Verletzung der Vorschriften strengste Ahndung mit Freiheits- oder Geldstrafen nach sich."

Es wird späterhin vielleicht von Wichtigkeit sein, darauf hinzuweisen, daß in einem Nachtrag vom 31. März 1915 (G. 148) gesagt wird:

„§ 6. Die Zuteilung der Brotkarten erfolgt durch Vermittlung der Hausbesitzer oder ihrer Stellvertreter."

„§ 7. Bei Ausgabe neuer Brotkarten sollen sämtliche Karten der abgelaufenen Woche mit den nichtverwendeten Abschnitten an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter abgegeben werden. Dieser hat sie der zuständigen Brotkommission unverzüglich abzuliefern."

So war in Groß-Berlin die Brotkarte eingeführt worden, im Prinzip ebenso wie sie noch heute gehandhabt wird. In anderen Gemeinden, besonders da, wo die Notwendigkeit nicht so dringend war, ist man erst viel später zur Brotkarte gekommen. Es sei dazu bemerkt, daß einzelne große Gemeinden, z. B. Hannover, von der Einführung einer scharfen Kontrolle überhaupt absehen wollten[12]) und in Verkennung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage sogar mit direkten Eingaben an das

12) Interessant für die Unterschiede der in den einzelnen Städten verwandten Systeme ist die Rundfragezusammenstellung in „Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages Bd. V. S. 31/79.

Staatsministerium eine Befreiung von der Brotkontrolle versuchten. Ebenso hat auch Hamburg sich vorerst nicht zur Brotkarte entschließen können.

Unterdes waren die Schwierigkeiten der Brotversorgung gestiegen, insbesondere schien ein Ausgleich in dem Verbrauch zwischen städtischen und ländlichen Bezirken notwendig und so entschloß sich der Bundesrat, allen Sonderbestrebungen ein Ende zu machen und die bisherige Ermächtigung zur Einführung der Brotkarte in eine zwangsweise Einführung umzuwandeln. Es erfolgte die

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, vom 28. 6. 15:

(RGBl. 363).

„§ 48. Die Kommunalverbände haben zu diesem Zweck insbesondere durch die Ausgabe von Brotkarten oder Brotbüchern eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des Einzelnen wirksam erfaßt."

„§ 57. (Strafbestimmungen.)

Abgeschlossen wurde die gesetzgeberische Tätigkeit des Bundesrats selbst auf dem Gebiete der Ernährung durch die sehr wichtige Verordnung vom 22. 5. 16 (RGBl. 401).

Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung.

„§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt . . ."

„§ 4. Der Reichskanzler kann die Befugnisse durch eine seiner Aufsicht unterstehende Behörde ausüben."

Von der Ermächtigung des § 4 machte der Reichskanzler sofort Gebrauch in der anfolgenden Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes.

Diese Übertragung der Verordnungsgewalt an den Reichskanzler ist die staatsrechtliche Quelle der zunächst folgen-

den gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiete der Ernährung.

Am 29. Juli 1916 (RGBl. 613) folgte die Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1916, die als einzige hier interessierende Veränderung in § 48c die Worte „oder Brotbüchern" streicht. Auch in den folgenden beiden Jahren werden entsprechende Verordnungen erlassen, so am 21. Juni 1917 (RGBl. 501), die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917:

„§ 58d durch Ausgabe von Brotkarten . . . ."

„§ 79 Ziff. 12 Strafbestimmungen ein Jahr Gefängnis, 50000 Mark Geldstrafe."

„Der Versuch ist strafbar"

und schließlich am 29. Mai 1918 (RGBl. 425) die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 18. August 1917 (RGBl. S. 823 und des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1918 (RGBl. 824) war nunmehr als oberster Träger der vom Bundesrat delegierten Verordnungsgewalt der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts getreten.

Entsprechend all diesen bundesrätlichen Anordnungen wurden in Groß-Berlin Ausführungsbestimmungen durch den Magistrat getroffen, von denen uns nur noch die Magistratsverordnung vom 9. 2. 17 (G. 76) interessiert, deren §§ 2 und 3 bestimmen:

„§ 2. Auf jede Person entfällt eine Karte."

„§ 3. Die Brotkarte und ihre einzelnen Abschnitte sind nicht übertragbar.

Die Fleischkarte.

Auch die Konstruktion der Fleischkarte ist in ähnlicher Weise auf das Ermächtigungsgesetz vom 4. 8. 14 zurückzuführen. Die Fleischkarte hat in Berlin noch eine kleine Vorgeschichte. Gerade die Reichshauptstadt hatte besonders unter der allgemeinen wirtschaftlichen Lage zu leiden, da ihre Versorgungsmöglichkeiten, außerdem durch einen reichlichen Fremdenzustrom belastet, auch durch die verschlechterte Güterbeförderung behindert wurden. So ging der allgemeinen bundesrätlichen Regelung Berlin schon in einer Verordnung zuvor, die allerdings zunächst sich nur auf den städtischen Fleischverkauf bezog. In einer Magistratsverordnung v. 7. 4. 15 (G. 161) wird für jede Familie eine sogenannte „Berechtigungskarte" eingeführt, die in einer genaueren Regelung vom 14. 4. 16 (G. 183) als „Ausweiskarte" auftritt.

Da die in Berlin immer zuerst bemerkbaren Versorgungsgefahren sich auch für das Reich verstärkten, erschien am 14. 6. 15 (RGBl. 352) die

Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkauf von Fleisch und Fettwaren durch die Gemeinde.

„Gemeinden, die Fleisch- oder Fettwaren zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung erworben haben, können

§ 1. den Weiterverkauf oder die Abgabe der von ihnen nach Inkrafttreten dieser Verordnung in den Verkehr gebrachten Fleisch- oder Fettwaren verbieten oder begrenzen."

„§ 2. enthält die Blankett-Strafbestimmungen.

Durch diese Verordnung hat das Vorgehen Berlins eine nachträgliche staatsrechtliche Gesetzlichkeit erhalten.

Eine Erweiterung dieser Bestimmung erfolgte in der bundesrätlichen

Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. 3. 16 (RGBl. 199):

„§ 10. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung von Fleisch- und Fettwaren in ihren Bezirken vorzunehmen."

„. . . sie bedürfen zu der im Satz 1 vorgeschriebenen Regelung der Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörde."

In Verfolg dieser Bundesratsverordnung erläßt der Magistrat Berlin am 25. Mai 1916 (G. 245) eine

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs,

wo unter Berufung auf die Genehmigung des Oberpräsidenten[13]) bestimmt wird:

„§ 3. Die Abgabe von Fleisch und Fett an Verbraucher, sowie die Entnahme von Fleisch und Fett durch diese ist nur gegen einer vom Magistrat ausgestellten Fleisch-Karte zulässig."

Bereits am 18. Mai 1916 (G. 224) war die Anlegung von Kundenverzeichnissen für die Fleischer angeordnet worden.

Am 21. August 1916 (RGBl. 941) wird durch die Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs

(§ 4,5) die Reichsfleischkarte eingeführt. Das Kriegsernährungsamt wird zum Erlaß von Bestimmungen über die Ausgestaltung verpflichtet. Es tut dies in einer Bekanntmachung vom selben Tage. Die preußische Ausführungsanweisung erfolgt am 8. September 1916. Durch Bekanntmachung vom 27. September 1916 (G. 438) wird die Fleischkarte in ihrer neuen Form für Berlin eingeführt.

Auch hier ist kurz der verwaltungsrechtliche Aufbau zu streifen. Die oberste Instanz in der Fleischversorgung ist die Reichsfleischstelle, beruhend auf der Bundesverordnung vom 27. März 1916 (RGBl. 199). Ihr untersteht für Preußen das Landesfleischamt. Diesem sind unterstellt die königlich-preußischen Provinzialfleischstellen, an deren Stelle für Berlin die „Fleischversorgungsstelle Groß-Berlin" getreten ist. Auch die von dieser Stelle ausgegebenen Fleischkarten für „Berlin und Nachbarorte" erwecken durch die ziemlich einheitliche Ausführung der Karte und den allen gemeinsamen Aufdruck den Eindruck eines gemeinsamen Ausstellers, der den tatsächlichen theoretischen Grundlagen nicht entspricht. Auch hier hat praktische Notwendigkeit den Sieg über rein theoretische Erwägungen davongetragen.

13) Dessen Befugnisse sind am 10. V. 1917 der „Staatlichen Lebensmittel- und Verteilungsstelle für Groß-Berlin" (Min.-Bl. f. d. Preuß. inn. Verw. 1917, S. 138) übertragen worden.

In gleicher Weise wie die Brot- und Fleischkarte sind auch die übrigen Berliner LK.[14]). Über die Anordnungen des Magistrats, über Landeszentralbehörde, Reichskriegswirtschaftsgesellschaften und Reichskanzler hinaus in der staatsrechtlichen Grundlage des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 verankert.

II. Brot- und Fleischkarte als Urkunden.

Nachdem versucht worden ist, die Stellung der Berliner LK. als Ergebnis wirtschaftlicher Notwendigkeit im Rahmen der Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit klar zu stellen, erscheint es angebracht, auch die Rechtsschicksale zu beleuchten, denen die neuen Gebilde als Objekte der Rechtspflege ausgesetzt gewesen sind. Dazu ist es notwendig, sich mit Hilfe einer Definition über die in dieser Hinsicht wichtigsten Eigenschaften der LK. klar zu werden.

Die LK. sind Sachen und zwar öffentliche Urkunden, von einem über den Substanzwert hinausgehenden Vermögenswert.

14) In Groß-Berlin bestehen Karten für Brot und Mehl, Fleisch, Kartoffeln, für Speisefett, Zucker, Süßstoff, Eier und Kaffeeersatz, sog. Bezugskarten zur Entnahme von Heringen, Fischen und Fischkonserven, Lebensmittelkarten für Graupe, Grieß, Marmelade, Kunsthonig usw. und außerdem Karten für den Bezug von Milch.

a) Die LK. sind Sachen.

Staatsanwaltschaften und Gerichte und ebenso das Reichsgericht haben sich in vielen Fällen damit begnügt, die LK. als rein körperliche Gegenstände anzusehen und sie in ihrer einfachen Eigenschaft als „fremde bewegliche Sachen" von gewissem gegenständlichen Wert den Tatbeständen des Strafgesetzbuches einzuordnen, als Sachen, die gestohlen, unterschlagen und gehehlt werden können.

In einem Urteil vom 12. 3. 17[15]) weist das Reichsgericht ausdrücklich darauf hin, daß die LK. für den Täter, mag nun nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles das Eigentum daran noch dem herstellenden Drucker oder schon dem ausgebenden Communalverband zustehen, jedenfalls fremde bewegliche Sachen sind, und daß diesen Ausweisen schon in ihrer Gestalt als Vordrucke ein bestimmter Sachwert zukommt. Es wird später Gelegenheit sein, zu untersuchen, ob der Wert der LK. sich in diesem substanziellen Wert erschöpft, doch bleibt davon die Feststellung unbetroffen, daß zunächst die LK. mindestens fremde bewegliche Sachen sind.

b) Die LK. sind öffentliche Urkunden.

1. Der Begriff der Urkunde, wie er im heutigen Strafrecht angewandt wird, hat eine sehr große Anzahl von Definitionen und Auslegungen notwendig gemacht. Es kann nicht Aufgabe unserer Untersuchung sein, allen Theorien, die über diesen Begriff aufgestellt worden sind, bis in die letzten Consequenzen zu folgen, zumal die Stellung der LK. innerhalb des Begriffes der Urkunde eine leicht feststellbare ist und sich fast allen Erfordernissen selbst der engsten Definitionen zwanglos einfügt. Man kann unbedenklich eine von den vielen Begriffsbestimmungen zum Beweise dieser Behauptung heranziehen und wird am zweckmäßigsten zunächst eine der am weitesten gehenden Definitionen wählen, um dann festzustellen, ob und inwieweit die Einschränkungen der Vertreter anderer Meinungen die Bestimmung der LK. als Urkunde angreifen. Frank (1914 zu § 267 Anm. II.) definiert die Urkunde als

„eine verkörperte, ihrem gedanklichen Inhalt nach für den Rechtsverkehr bestimmte Erklärung[16])."

Die zahllosen über den Begriff der Urkunde geäußerten Ansichten stimmen sachlich darin überein, daß die Urkunde zunächst eine „Erklärung" ist. Nun ist die LK. zweifellos eine Erklärung; denn sie äußert unbestreitbar etwas gedankliches.

Die Erklärung muß fernerhin „verkörpert", sie muß ein mox mortua im Gegensatz zur mox viva sein.

Bis hierher herrscht kein Streit. Der Streit hebt erst an, wenn man feststellen will, was unter „Verkörperung" zu verstehen ist, ob zum Wesen der Urkunde gehört, daß sie schriftlich sein muß, ob die Echtheit[17]) das Wesen der Urkunde mit bestimmt, ob die sogenannten Beweiszeichen dem Begriff der Urkunde zu subsummieren sind. Wir können davon absehen, die Richtigkeit der darüber ausgesprochenen Meinungen nachzuprüfen und uns allein mit der Frage beschäftigen, ob und in welcher Form die Verkörperung der Erklärung durch die „Schrift" zu verstehen ist.

Die herrschende Meinung spricht sich darüber in dem Sinne aus, daß man den Begriff der Schriftlichkeit nicht zu eng fassen darf. Insbesondere käme es nicht darauf an, auf welche Art die Schriftzeichen auf einem Gegenstandeangebracht sind. Der Schriftverkehr hat sich nach und nach alle praktischen Vervielfältigungsmethoden von Schriften angeeignet und sie zur Beurkundung verwendet. So kann man durchaus eine mittels Schreibmaschine, Reproduktion oder Druck hergestellte Erklärung als dem Erfordernis der Schriftlichkeit entsprechend ansehen. Ist das schon die Meinung derer, die Schriftlichkeit

15) 15. LZ. 1917, S. 178, Recht 1917 Nr. 947.

16) Ähnlich v. Liszt, S. 529.

17) Brodmann, S. 11, 17.

als ein Essentiale der Urkunde ansehen[18]), so wird das um so weniger von denen bestritten, die die Schriftform bei der Urkunde nicht für wesentlich halten[19]). Das RG. hat vielfach entschieden, daß der Gegensatz zwischen Original und Abschrift dann verschwinde, wenn der Wille des Ausstellers dahin gehe, daß die Reproduktion seiner Erklärung im Rechtsverkehr als Original gelten soll. In einem Urteil vom 26. 1. 98[20]) wird aufgeführt:

> „Echt ist eine Urkunde, wenn sie mit dem Willen des angeblichen Ausstellers hergestellt ist . . . . In vielen Fällen wird bei Ermangelung fester Rechtsregeln mit dem Abdruck die Bedeutung einer für das Rechtsverhältnis des Ausstellers beweiserheblichen Originalerklärung schon nach feststehendem Herkommen verbunden sein, so namentlich bei Urkunden, bei denen das Bedürfnis nach zahlreicher Vervielfältigung eine derartige Verkehrsgewöhnung zur Folge gehabt hat."

Schließlich sagt auch der Entwurf für ein Deutsches Strafgesetzbuch[21]):

> „Die Urkunde gehört zu den Beweismitteln; sie soll also beweisen, aber nicht nur im Rechtsstreit, sondern vornehmlich auch im Verkehr. Der Verkehr aber schafft sich von Zeit zu Zeit neue Formen und Bedürfnisse und damit zugleich neue Beweismittel und Urkundenarten[22]).

Es wird also nicht daran zu zweifeln sein, daß die LK. trotz ihrer durch Druck hergestellten Form Urkunden sein können.

18) Merkel S. 231, Binding S. 158, A. A. Brodmann G. S. 47. 419.

19) Meyer, S. 709. Goldschmidt, G. B. 55, S. 170.

20) E. 29, S. 357.

21) S. 343.

22) E. 38, S. 344 Phonographenschrifturkunde.

Aus dem Begriff der Urkunde als Erklärung folgt ferner, daß man aus ihr selbst entnehmen können muß, von wem sie herrührt.

Diese Forderung war nun bei den anfangs in Berlin gebräuchlich gewesenen Brot- und Fleischkarten erfüllt, denn sie trugen die Unterschriftsformel „Magistrat Berlin." Da es sich hier nicht um einen Fall handelt, bei dem das Gesetz eigenhändig Unterschrift verlangt, genügte dieser Aufdruck ja auch. — Bei den heutigen Groß-Berliner Brot- und Fleischkarten ist jedoch dem Erfordernis in dieser klaren Weise nicht Rechnung getragen worden. Bei ihnen wird die Herkunftsstelle nur durch Aufdruck des Berliner Stadtwappens ersichtlich gemacht. Will man sich nun bei der Beurteilung dieser Sachlage selbst der Ansicht des RG. nicht anschließen, das in ständiger Rechtsprechung darauf hingewiesen hat, daß auch einfache, auf irgend welchen Gegenständen angebrachte Zeichen die Eigenschaft beweiserhebliche Urkunden haben können, wenn ihnen durch Gesetz, Herkommen usw. ein gedanklicher Inhalt beigelegt worden ist[23]), weil man aus der Urkunde selbst ohne Heranziehung äußerer Beweisumstände den Aussteller muß erkennen können, so wird man trotzdem analog (Binding S. 85) sagen können: Aus der LK. geht ihrem ganzen Wesen nach hervor, daß sie von der zuständigen Stelle hergestellt sein muß; denn eine Brotkarte mit dem Aufdruck „Brotmarke Münster" kann dem Sinne nach eben nur vom Magistrat Münster herrühren. Ebenso ist eine in Wilmersdorf umlaufende „Brotkarte für Groß-Berlin" mit dem Aufdruck des Berliner Stadtwappens klar gekennzeichnet als ein „Ausweis", herrührend vom Lebensmittelverband Groß-Berlin[24]).

23) E. 37, S. 328, Goltd. Arch. 59, S. 121.

24) Die einzelnen diesem Lebensmittelverbande angehörigen Kommunen erhalten von ihm ihre Karten — außer der Brotkarte — in besonderer Papierfarbe, und mit dem Aufdruck des jeweiligen Stadtwappens, soweit ein solches vorhanden ist.

Die durch die Schrift verkörperte Erklärung muß fernerhin für den „Rechtsverkehr“ bestimmt sein, um als Urkunde zu gelten. Auch dieses Essentiale trifft auf die LK. zu. Der Inhalt der LK. besteht in der Erklärung, daß der Inhaber auf Grund der amtlichen Verteilungsmaßnahmen berechtigt ist, innerhalb einer bestimmten Zeit gewisse Arten und Mengen von Lebensmitteln durch Verkäufer gegen Abgabe oder Entwertung des Scheines zu beziehen. Die Karte dient demnach dazu, um im Rechtsleben einen Beweis zu führen.

2. Die LK. sind aber darüber hinaus „öffentliche Urkunden“. Die Begriffsbestimmung der öffentlichen Urkunde § 415 CPrO. wird als sachlich entsprechend allgemein in der Literatur als maßgebend angesehen[25]). Demnach sind öffentliche Urkunden solche, die

> „von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse — in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind.

Was unter Behörde zu verstehen ist, hat das RG. häufig genug definiert, und zwar ist nach dieser Judicatur die Behörde

> „ein ständiges, von dem Wechsel der Person unabhängiges Organ der Staatsgewalt, das dazu berufen ist unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein[26]).“

Demnach sind also nicht nur Staatsbehörden als öffentliche Behörden anzusehen, sondern auch die Behörden derjenigen Verwaltungskörper, die — dem Staate untergeordnet und seiner Verfassung organisch angehörend — seine öffentlichen Zwecke mittelbar fördern[27]). Zu diesem Behörden gehören aber auch die städtischen Magistrate nach der preußischen Städteordnung vom 30. 5. 1853[28]).

25) Merkel S. 330, v. Olshausen, S. 1126.
26) E. 8/5, 18/248, 19/352.
27) Merkel, S. 333.
28) E. 4. S. 135.

Die Urkunde muß fernerhin in „der vorgeschriebenen Form aufgenommen sein, um als eine öffentliche Urkunde zu gelten.“ In Ermangelung solcher Formvorschriften muß gefordert werden, daß man die Merkmale der öffentlichen Urkunde erkennen kann[29]). Unter Umständen kann die Form einen durchaus willkürlichen Charakter tragen. Wohl allen LK. ist nun aber der Aufdruck des städtischen Wappens, bezw. des staatlichen Hoheitszeichens gemeinsam. In einer Entscheidung vom 3. 10. 12[30]) hat das RG. erneut darauf hingewiesen, daß auch einfachen Zeichen die Eigenschaft beweiserheblicher Urkunden innewohne, wenn ihnen durch Gesetz, Herkommen oder Anordnung einer maßgebenden Stelle ein gedanklicher Inhalt beigelegt worden ist.

Es ist schließlich zu bemerken, daß einzelne LK. so beschaffen sind, daß sie erst dann zum Bezuge von Waren berechtigen, wenn der Berechtigte seinen Namen in sie eingetragen hat. Derartige LK. stellen eine Verbindung von öffentlicher und Privat-Urkunde dar, wie sie in analogen Fällen von Reichsgericht und Literatur[31]) bereits behandelt worden sind.

Wir haben somit festgestellt, daß die LK. als Urkunden und zwar als öffentliche Urkunden anzusehen sind.

c) Vermögenswert.

Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Delikte am LK. ist ferner die Frage, ob das in der Karte verkörperte Bezugsrecht auf den Erwerb bestimmter, rationierter Lebensmittel zu dem für sie von der Behörde festgesetzten Höchstpreise, ob dieses Bezugsrecht einen Vermögenswert darstellt.

Es ist vereinzelt in der Rechtsprechung und im Schrifttum die Auffassung vertreten worden, daß das in der LK. ver-

29) Binding S. 216, Merkel S. 344, Olshausen S. 1127, Frank S. 503.
30) E. 46, S. 290, ebenso RG. in JW. 1918, S. 310.
31) E. 28, S. 42, Binding S. 217.

briefte Bezugsrecht nur einen rein physischen, körperlichen Vorteil enthalte, der Inhaber habe den Vorteil, und zwar nur diesen Vorteil, sich gegen angemessene Vergütung ein leibliches Wohlbehagen zu verschaffen.

Schließlich wird auch die Ansicht laut, das Lebensmittelbezugsrecht sei ein öffentlich rechtlicher Ernährungsanspruch dem Staate gegenüber.

Wir wollen diese letztangeführte Ansicht gleich vorwegnehmen, weil sie geeignet ist, ein falsches Moment in die strafrechtliche Beurteilung der Frage hineinzutragen. Gestützt auf die Auffassung, daß die LK. keinen Anspruch des Einzelnen auf das in ihnen vermerkte Quantum von Lebensmitteln darstelle, sondern nur ein Verteilungsschlüssel sei, wie je nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte, die Lebensmittel dem Bedarf zugeführt werden sollen, wird angezweifelt, ob es sich hierbei überhaupt um ein Recht, dann aber vor allem um ein Recht vermögenswertlicher Natur handelt[32]). Es käme vielmehr nur ein Anspruch rein öffentlich-rechtlichen Inhalts in Frage, ein Anspruch des Bürgers an den Staat auf Schutz und Erhaltung des physischen Daseins.

Es würde zu weit führen, darauf einzugehen, ob man eine Ausdehnung der Pflichten des Staates bis auf diese Grenzen behaupten kann. Hier kommt es nur darauf an, festzustellen, daß in strafrechtlicher Beziehung eine Beschränkung auf diesen möglicherweise auch bestehenden, in der LK. zum Ausdruck kommenden Anspruch durchaus ungerechtfertigt erscheint, und damit das Wesen der LK. sicher nicht erschöpft ist.

Das RG. hat in verschiedenen Urteilen festgestellt, daß in der Erwerbung einer rationierten Ware zu dem für sie behördlich festgesetzten Höchstpreis sehr wohl ein Vermögensvorteil zu erblicken sei.

32) Genß „Hehlerei beim Ankauf von Brotkarten" (Goltd. Arch. Bd. 65, S. 418. Neukamp, „Die Brotkarte" Recht und Wirtschaft, Mai 1915. Behr D.J.Z. 1915, S. 400.

Es ist zunächst daran festzuhalten, daß die neuere Rechtsprechung den Begriff des Vermögens definiert als „die Gesamtheit der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Inhabers bestimmenden Güter." Davon ausgehend führt das RG. in einem Urteil vom 27. 2. 17[33]) aus: Werde durch einen Austausch von Leistung und Gegenleistung eine vermögensrechtliche Veränderung herbeigeführt, so müßten Leistung und Gegenleistung gegeneinander abgewogen werden, um zu ermitteln, ob die Veränderung zu einer günstigeren Gestaltung der Vermögenslage geführt habe. Dies müsse stets geschehen unter Prüfung des Einflusses, den der Austausch auf die Gesamtgestaltung des Vermögens ausübe, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Zeit- und Ortsverhältnisse. Die bloße Tatsache, daß überhaupt kein Entgelt gezahlt werde, schließe mithin den Eintritt einer Vermehrung des Vermögens nicht aus. Es möge in der Friedenswirtschaft der Gebrauchswert von Gütern des täglichen Bedarfs regelmäßig in Tauschwert, gegebenenfalls also im Marktpreise, seinen Ausdruck finden. Dies treffe jedoch nicht zu, wenn „das freie Spiel der Kräfte", wie jetzt im Kriege, durch behördliche Maßnahmen ausgeschaltet" sei. Demnach werde der Gebrauchswert solcher Waren, für die amtliche Höchstpreise festgesetzt seien, jedenfalls dann, wenn hinsichtlich ihrer eine Rationierung stattgefunden, den Höchstpreis übersteigen. Alsdann könne, wenn der Ankauf von Waren beabsichtigt werde, auf die keine Bezugsanwartschaft mehr bestehe, der Wille auf die Erlangung des in dem höheren Gebrauchswerte steckenden Vermögensvorteils gerichtet sein.

Gegen dieses Urteil wendet v. Liszt ein, daß das Vermögen des Käufers durch das erlangte Bezugsrecht keines-

33) E. 50 S. 277 — JW. 1917 S. 771 — LZ. 1917, S. 811. ähnlich Urteil vom 1. 12. 16 (LZ. 1917 S. 278). Urteil vom 15. 18 (JW. 1918 S. 443). Urteil vom 28. 6. 17. (Recht Nr. 1518) vergl. ferner König „Der Vermögenswert von Brotmarken und anderen Bezugsausweisen" (LZ.1917, S. 1159).

wegs erhöht werde. Der Gebrauchswert der Ware wäre ja bezahlt. Daß sie unter Umständen einen höheren Tauschwert habe, sei belanglos. Wohl könne der Höchstpreis von dem Warentauschwert abweichen, aber mit dem Gebrauchswert könne er in keine andere Beziehung gebracht werden, als der im freien Verkehr sich herausbildende Preis[34]).

Von einem ähnlichen Gesichtspunkt aus hegt v. Lilienthal[35]) Bedenken gegen die Auffassung des RG. Er geht anscheinend gleichfalls davon aus, daß in dem Gebrauchswert der durch die LK. erlangten Lebensmittel noch kein Vermögensvorteil liege. Der Tauschwert könne aber in seiner Nutzbarmachung jedenfalls nur für den in Betracht kommen, der sich vor Begehung einer strafbaren Handlung nicht scheue. Ob man die Möglichkeit, dem Rechte zuwider zu handeln, als einen Vermögenswert ansehen könne, erscheine ihm zum mindesten zweifelhaft. L. gibt dabei zu bedenken, daß das RG. allerdings sogar eine Vermögensbeschädigung in einem Falle anerkannt habe, wo der Verlust des Vermögenswertes dadurch eingetreten sei, daß ein zur Begehung eines Verbrechens als benutzbar vorgespiegelter Gegenstand sich als unbrauchbar erwiesen habe[35a]). In Umkehrung dieses Satzes könne man dann allerdings auch die Folgerungen der hier behandelten RG. Meinung vertreten.

Man wird die Frage unseres Erachtens nur richtig beantworten, wenn man ganz von der durch die Möglichkeit der Weitergabe beabsichtigten Ausnützung des Wertunterschiedes zwischen Höchstpreis und Tauschwert absieht und den Begriff des Vermögensvorteils allein auf den Gebrauchswert stützt. Die LK. als Verkörperung des Rechtes des Inhabers auf behördliche Zuweisung und den Bezug gewisser, sonst überhaupt nicht oder nur zu höherem als dem festgesetzten Preise zu erlangenden Lebensmittel, besitzen eine über ihren Stoff hin-

34) LW. 1917, S. 771 (Anm.), 1918 S. 443 (Anm.).
35) JW. 1917, S. 974.
35a) E. 44, S. 230.

ausgehende Bedeutung. Diese schließt für den Inhaber bei der Steigerung des Gebrauchswertes der menschlichen Nahrung während des gegenwärtigen Krieges einen Vermögenswert in sich. Es ist für die Vermögenslage des Einzelnen nicht ohne Bedeutung, ob er Lebensmittel, wie sie gegen Bezugsausweise abgegeben werden, zu dem dafür vorgeschriebenen verhältnismäßig niedrigen Preise erhält, oder ob er statt ihrer, bei wesentlich höheren Aufwand, Waren ähnlicher Art beziehen muß, die in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr als sogenannte „markenfreie Waren" zu haben sind, ob er endlich gar auf die im Wege des Schleichhandels zu höherem Preise erhältlichen Waren der gleichen Art angewiesen ist. Es kommt also nicht, wie Lilienthal die Frage auffaßt, auf das Positivum der Möglichkeit des Weiterverkaufs an, sondern auf das Negativum, daß man ohne LK. genötigt ist, seinen Bedarf mit teureren Waren dieser oder ähnlicher Art zu decken. Man versuche es nur in reellen Berliner Lokalen, ohne Karten ein Mittag- oder Abendbrot zusammenzustellen, und man wird deutlich erkennen, daß die ohne Karten erhältlichen, einigermaßen äquivalenten Gerichte das Essen ganz erheblich verteuern.

Die Auffassung, daß die LK. einen Vermögenswert repräsentieren, läßt sich schließlich auch nicht dadurch widerlegen, daß häufig die mit dem Besitz der Karten verknüpfte Anwartschaft auf den Empfang gewisser Lebensmittel nur nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte verwirklicht werden kann, also möglicherweise an der Unzulänglichkeit der verfügbaren, zur Verteilung kommenden Bestände scheitert, daß überhaupt einzelne Karten (die sogenannten Sperrkarten) nur gewissermaßen einen Verteilungsschlüssel darstellen sollen. Dadurch wird nach einer Entscheidung des RG. am 1. 12. 16[36]) der Vermögenswert der Karten wohl vermindert, aber nicht aufgehoben.

36) LZ. 1917, S. 279. JW. 1917, S. 168.

„Wer keine Karten hat und danach schlechthin außerstande ist, sich zu versorgen, steht ungünstiger da als der Karteninhaber. Der Vorteil des letzteren liegt auf vermögensrechtlichem Gebiet.

Es wird somit klar sein, daß die LK. einen gewissen Vermögenswert verkörpert[37]).

III. Strafrechtliche Einzelschicksale.

Nachdem wir versucht haben, in einer kurzen theoretischen Untersuchung das eigentliche Wesen der LK. zu erfassen, wird es nunmehr unsere Aufgabe sein, einigen Delikten nachzuspüren, die gerade in Verbindung mit den LK. am häufigsten auftreten, häufig sogar direkt aus der Sonderart der LK. herausgeboren sind, und in den Berliner wirtschaftlichen Verhältnissen ihren besonderen Nährboden finden.

Die Wege, auf denen LK. dem unerlaubten Verkehr zugeführt werden, sind mannigfacher Art.

a) In vielen Fällen werden LK. von Unbefugten bei den Verteilungsbehörden unter Vorspiegelungen erschwindelt, z. B. unter Vorlegung gefälschter Polizeianmeldungen, falscher Militär-Urlaubsscheine usw., teils werden auch ungültige LK. zum Erschleichen von Lebensmitteln benutzt.

b) Durch Unterschlagung z. B. auf dem Wege von der Verteilungsbehörde bis zum einzelnen Consumenten wird

37) Es sei in diesem Zusammenhange auf die Mitteilung des Crim. Com. Gennat (D. Str. Z. 1918 S. 101) verwiesen:

„Es hat sich nach und nach in gewissen Stadtgegenden und bestimmten Personenkreisen ein Brotkartenhandel herausgebildet, bei dem die Karte je nach Angebot und Nachfrage einen gewissen Kurs hat. Sie stellt gewissermaßen ein in jenen Kreisen ohne Weiteres in Geld umzusetzendes Wertpapier dar. Der Kleinhandelspreis beläuft sich jetzt (Febr. 1918) auf durchschnittlich 4,50 M."

fernerhin eine große Anzahl von LK. in unerlaubten Verkehr gebracht.

c) Einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen das Strafgesetz, der social auch am schädlichsten wird, bildet ferner die gewerbsmäßige Herstellung von falschen Lebensmittelkarten in heimlichen Druckereien, die durch ein gehäuftes Auftreten der Verfälschung von echten Lebensmittelkarten in gefährlicher Weise ergänzt wird.

d) Im Anschluß daran wäre fernerhin das akzessorische Delikt der Hehlerei zu erwähnen und zwar sowohl in der gewöhnlichen straffälligen Form der Partiererei, als auch in der wohl nur dem eigenartigen Gebilde der LK. anhaftenden Form des Erwerbes von dem rechtsmäßigen Besitzer.

e) Sehr häufig werden schließlich LK. gestohlen, sei es von dem berechtigten Besitzer, sei es von der Druckerei oder Behörde, wo sie zur Verteilung bereit liegen, oder nach erreichter Zweckbestimmung, von den Lebensmittelverkäufern, oft auch von den Amtsstellen, an die sie zum Einstampfen oder zwecks statistischer Erhebungen gelangt sind.

Dieser letzte Fall, die Entwendung von LK. soll uns nunmehr beschäftigen, vorzüglich deshalb, weil seine Behandlung geeignet ist, die Sonderart des Objektes in geeigneter Weise hervorzuheben.

A. Diebstahl.

Wir haben unter IIa festgestellt, daß die LK. nach allgemeiner Auffassung als fremde, bewegliche Sachen anzusehen sind, als Sachen, die gestohlen, unterschlagen und gehehlt werden können. Im Falle eines LK.-Diebstahls wird jedoch diese Feststellung allein nicht genügen, um die Anwendung des § 242 zu ermöglichen, welcher besagt:

„Wer eine fremde bewegliche Sache einem andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechts-

widrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft."

Man stößt hierbei auf die Schwierigkeit, daß man nicht bei jedem solcher Diebstähle ohne Weiteres von der Absicht rechtswidriger Zueignung wird sprechen können. In einem Urteil vom 12. 3. 17[38]) hat das RG. allerdings die Anwendung des § 242 auf den Diebstahl von Brotkarten schon aus dem Grunde für angemessen erachtet, weil den Brotkarten schon in ihrem Wert als Vordrucken — man beachte die gesteigerten Druck- und Papierkosten — ein gewisser Sachwert zukomme, der sie über den Begriff der wertlosen Sache hinaushöbe, sodaß mit ihrer Aneignung ohne Weiteres das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit verknüpft sein müsse. Das RG. hat sich in dieser vorsichtigen, aber doch gekünstelt erscheinenden Konstruktion des Sachwertes von der Vorstellung leiten lassen, daß man den, einer im Rechtsverkehr befindlichen LK. unzweifelhaft innewohnenden wirtschaftlichen Wert erst in der Hand des Bezugsberechtigten als entstanden ansehen könne, sodaß demnach solche Karten, die dem Verkehr noch nicht übergeben, bezw. ihm bereits entzogen worden sind, als dieses wirtschaftlichen Wertes entbehrende und auf ihren reinen Sachwert reduzierte Gegenstände anzusehen waren.

Die Beurteilung der bewußten Widerrechtlichkeit, fußend auf dem erkennbaren Sachwert der Karten, wird aber nicht immer zweifelsfrei sein[39]). Wird der Diebstahl an einer größeren Anzahl von LK. verübt, so kann man wohl ohne Weiteres die Feststellung als gegeben ansehen, daß der Dieb bewußt rechtswidrig gehandelt habe. Dagegen wird man diesbezügliche Zweifel hegen können, wenn der Täter nur einen einzelnen Abschnitt sich angeeignet hat. Er könnte dann leicht gegen die Anklage einwenden, er habe den Abschnitt für ganz wertlos gehalten. Diesem Einwand begegnend, betont das

38) LZ. 1917, S. 678.

39) So folgerichtig auch das RG. in einer Entscheidung v. 20. 8. 18 (mitget. von der Tagespresse.)

RG. in dem angeführten Urteil im Anschluß an ältere Entscheidungen[40]), daß auch die völlige Wertlosigkeit kein Recht zu der Zueignung begründe, sondern höchstens das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ausschließen könne, wenn der Täter bei der Wertlosigkeit der Sache, das Einverständnis des Eigentümers mit ihrer Zueignung habe voraussetzen können.

Selbst also im Falle der Entwendung einer einzelnen Marke, wird sich in dieser Weise mit dem einfachen Sachwert der LK. operieren lassen, denn bei der Erschwerung bezw. Unmöglichkeit des Bezuges von Nahrungsmitteln ohne LK., wird man meistens das mangelnde Einverständnis des Gestohlenen, mit der Ausnutzung des Bezugsrechtes durch einen andern voraussetzen können.

Nicht ganz zureichend wird aber diese Theorie, wenn man sich vorstellt, daß der Diebstahl bereits in der Druckerei vor der Abnahme der LK. durch die bestellende Behörde vor sich gegangen sei. Man stelle sich etwa vor, ein in der Druckerei beschäftigter Arbeiter habe sich von den nicht verwandten Abfallresten einige zugeeignet. In diesem Falle versagt selbst die Aushilfe von der mangelnden Einwilligung des Eigentümers. Der Druckereibesitzer wird jedenfalls nichts dagegen haben, wenn der Arbeiter sich aus diesen für ihn wertlosen Resten einen Fidibus dreht. Wenn andrerseits der Arbeiter die Marke entwendet hat, um sich widerrechtlich damit Lebensmittel einkaufen zu können, so liegt für ihn das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit jedenfalls darin, daß die Karte, die dem anderen eine in ihrer Eigenschaft als Papier wertlose Sache ist, für ihn durch die mit ihr verknüpfte Bezugsmöglichkeit, einen erstrebenswerten Vermögensvorteil darstellt.

Man wird also nicht umhin können, zu einer restlosen Erfassung der Diebstahlsdelikte an LK. sich durchgehends darauf zu stützen, daß der Täter die LK. ihrem Gesamtwert nach ausnützen und seinem Vermögen tatsächlich zuführen will.

40) E. 44, 207.

Der Wert einer Sache bestimmt sich eben nicht nach ihrem Stoffwert allein, sondern nach der Gesamtheit ihrer tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen und der Schätzung, die sie danach im wirtschaftlichen Leben findet[41]). Ist also, wie wohl in allen Diebstahlsfällen an Lk. die Absicht des Täters darauf gerichtet gewesen, den diesbezüglichen Sachwert der Lk. auszunutzen, nach dem allein sie ja im wirtschaftlichen Leben beurteilt wird, so ist ohne Weiteres die Absicht der Zueignung gegeben[42]).

B. Mundraub.

Nachdem nun festgestellt ist, daß die Entwendung von Lk. die Tatbestandsmerkmale des Diebstahls ausfüllten, ist zu untersuchen, ob sie durch die endgültige Willensrichtung, die schließlich in dem Verschaffenwollen eines „leiblichen Genusses" gipfelt, unter die privilegierte Diebstahlsform des § 37035 fällt.

Man ist von einem menschlichen Gesichtspunkt aus geneigt, die Entwendung von Lk. der Entwendung der Lebensmittel selbst gleichzustellen und danach anzunehmen, daß der Lk.-Diebstahl in der in § 370 Nr. 5 angegebenen Menge und Begrenzung, unter der auf alsbaldigen Verbrauch gerichteten Absichtsvoraussetzung, als Mundraub anzusehen ist.

Die unter den Begriff des Mundraubes fallenden Straftaten haben ihre Wurzel sei es in menschlichen Trieben, wie Hunger und Durst, sei es in verzeihlicher Schwäche oder der

41) Das RG. in E. 44, S. 208:
„Das Druckpapier darf bei der Frage, ob es den geeigneten Gegenstand eines Diebstahls bildet, nicht von der Druckschrift, von deren Inhalt und von deren geschäftlicher oder wirtschaftlicher Bestimmung losgelöst betrachtet werden."

42) So im Ergebnis auch das Bayrische Oberste Landesgericht in einem Urteil vom 12. 2. 17 (LZ. 1917, S. 933).
Ebenso, in teilweiser Veränderung seines früheren Standpunktes v. Liszt (JW. 1918, S. 443).

mangelnden Widerstandskraft gegen Begierden, jedenfalls aber in moralischen Defekten, die weniger einer verbrecherischen Gesinnung entspringen als einer gewissen Passivität des Charakters[43]). So sagt der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch[44]):

> „Manche Motive wirken auf den Menschen mit der Kraft eines starken und unmittelbaren Anreizes, sodaß die Gegenmotive nur unvollkommen zur Geltung gelangen können. Solche Motive sind in erster Linie die Not, daneben aber auch das in dem Täter aufsteigende Gelüst. Ist eines dieser Motive für den Täter bestimmend gewesen, so erscheint es einer gewissen Berücksichtigung bei der Bestrafung wert."

Man wird einen großen Teil der Verfehlungen an Lk. diesen Motiven zuschreiben können. Das darf aber nicht dazu verleiten, die Gleichstellung dieser Verfehlungen mit den Vergehen des Mundraubes ungeprüft anzunehmen.

Eckstein[45]) stellt die Parallele auf, daß jemand, anstatt eines Glases Bier eine bereits bezahlte Biermarke stiehlt, um sie sofort gegen Bier umzutauschen. Er meint, man könne in diesem Falle unbedenklich „Mundraub" annehmen. Es läge dann nicht Diebstahl einer Blechmarke oder gar noch dazu Betrug gegenüber der ausschenkenden Person vor, sondern die Marke stände dem bereits gekauften Biere gleich. Unter Ausschaltung der begrifflichen Unterschiedsmomente zwischen Lk. und Biermarke, die Eckstein nicht verkennt, kommt er zu dem Ergebnis, die Entwendung einer Brotmarke wäre eigentlich noch weniger strafbar als dieser konstruierte Biermarken-Mundraub. Der Brotmarkendieb stiehlt ja nicht den Anspruch auf Aushändigung von Brot, sondern noch viel weniger als das,

43) Schlosky, „der Mundraub" 1897.
44) 1909, S. 772.
45) DStrZ. 1918, S. 290.

er stiehlt die bloße Gelegenheit, sich Brot gegen Entgelt zu verschaffen[46]). Im Rahmen der betreffenden Verordnungen fände sich Spielraum genug, um die subjektiv zwar schwerere, kriminell jedoch weniger belastende Tat der LK.-Entwendung zu bestrafen.

Man kann dieser Auffassung nicht beipflichten. Zunächst steht der klare Ausdruck des Gesetzes dem entgegen, der derartige Qui pro quo's nun einmal nicht zuläßt und unbeirrt von einem zum Begriff des Mundraubes gehörenden Verbrauch von hauswirtschaftlichen Gegenständen spricht. Es wäre ja nur ein kleiner Schritt weiter und man würde auch das Geld, mit dem der Dieb Brot kaufen will, dem Brote selbst gleichstellen.

Zwar dient die LK. Zwecken der Hauswirtschaft, doch genügt das nicht, um eine rechtliche Unterlage für die Anwendung des § 370 Nr. 5 zu gewinnen. Das RG. sagt in einer Entscheidung vom 15. 12. 17[47]):

> „Durch die Vorschrift des § 370 Nr. 5 in der Fassung des Gesetzes vom 19. 7. 12 sind den Nahrungs- und Genußmitteln nicht Gegenstände des hauswirtschaftlichen Gebrauchs, sondern solche des hauswirtschaftlichen Verbrauchs gleichgestellt. Die Begründung des Gesetzentwurfes[48]) erwähnt als Beispiele solcher Gegenstände „Holz, Kohlen, sonstiges Brennmaterial und Beleuchtungsmittel" und hebt hervor, daß für die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht die bloße Verbrauchbarkeit im Rechtssinne[49]), sondern der Umstand entscheidend sein solle, daß der Gegenstand außer dem Zwecke der Nahrung und des Genusses nach der Anschauung des Volkes im gewöhnlichen Leben als Gegenstand des Verbrauchs in Betracht komme."

46) Behr, DJZ. 1915, S. 409.

47) E. 46 S. 422. E. 51, S. 317 (GA. 1918, S. 702).

48) Drucksachen des RT. 12. Leg. Per. 1. Sess. 07/09. Nr. 1262 S. 17.

49) Vergl. § 92 BGB.

Dieselbe Auffassung von der Notwendigkeit der strikten Festhaltung am Wortlaut des Gesetzes (res quae usu consumunter) wird auch von der Literatur vertreten[50]). Bei der Ablehnung der von Eckstein vertretenen Ansicht ist ferner der Gesichtspunkt zu erwägen, daß eine Anwendung des § 370 Nr. 5 auf LK.-Diebstähle eine kaum erwünschte, dem Gesetzessinne sogar widersprechende Privilegierung eines gefährlichen Deliktes bedeuten würde. Das Gesetz hat verhindern wollen, daß Diebstähle an Sachen von ganz geringem Werte, deren Verlust auch für den Verletzten von kaum irgend einer Bedeutung ist, schwer gestraft werden. Diese Voraussetzung trifft aber auf LK. nicht zu, deren Verlust für den Betroffenen unter den jetzigen Zeitverhältnissen meist eine sehr wesentliche Bedeutung haben wird, da für ihn ohne Karten die wichtigsten Nahrungsmittel auf gesetzlichem Wege überhaupt nicht erhältlich sind[51]).

Der Auffassung, daß der Strafrahmen der betreffenden Kriegsverordnungen genügend Spielraum zur Bestrafung von LK.-Diebstählen bietet und deshalb eine „Brandmarkung des Täters als Dieb" sich erübrige, ist schließlich ganz energisch zu widersprechen. Die Strafbestimmungen der LK.-Verordnungen sind nicht dazu da, um die von Tatbeständen des StrGB. getroffenen Delikte an LK. zu bestrafen, sondern dienen nur dazu, eine genaue Innehaltung der in ihnen gegebenen Spezial-Ordnungsbestimmungen zu gewährleisten.

Man wird also eine Auffassung ablehnen müssen, die einer Unterordnung gewisser Diebstähle an LK. unter Nr. 5 das Wort redet.

50) Olshausen, S. 1509. Frank, S. 703.

51) Vgl. E. in JW. 1918, S. 208.

C. Verwahrungsbruch.

Schließlich können die LK. auch noch Objekte eines Sonderdelikts gegen die öffentliche Ordnung sein, das in § 133 StrGB. einen strafrechtlichen Ausdruck gefunden hat:

> „Wer eine Urkunde — — welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Ort befindet, — — vorsätzlich beiseite schafft, — — wird bestraft."

Vor oder nach ihrer Ausgabe an den Verkehr befinden sich die LK. zur amtlichen Aufbewahrung sei es auf dem Magistratsbüro, sei es in den Lokalen der Brotkommission oder an sonstigen anderen Amtsstellen (nicht aber beim Hauswirt, der nur als nichtbeamtete Mittelsperson fungiert), wo sie den Zwecken amtlicher Verfügungsgewalt dienen. Nach allgemeiner Auffassung spricht hier gegen die Anwendbarkeit des § 133 auch nicht, daß diese Aufbewahrung der LK. dortselbst nur eine vorübergehende ist[52]). Wer also in dero aus derartigen amtlichen Stellen LK. beiseite schafft, verstößt gegen den § 133 StrGB[53]).

Es ist dabei noch zu erwähnen, daß der in § 133 unter Strafe gestellte Gewahrsamsbruch in Idealkonkurrenz mit Diebstahl auf treten kann und in den für unsere Betrachtung in Frage kommenden Fällen auch in dieser Gestalt auftreten wird[54]).

52) E. 10 S. 679, 23 S. 282, 33 S. 413.
53) E. vom 3. 10. 16 (LZ. 1917 S. 65).
54) E. 43 S. 175.

Lebenslauf.

Ich bin am 15. August 1892 in Ostrowo (Posen) als Sohn des verstorbenen Kaufmanns Leopold Pick und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Minna Pick, geborene Tworoger geboren. Ich bin Jude und preußischer Staatsangehörigkeit. Ich besuchte das klassische Gymnasium meiner Heimatstadt, das ich Michaelis 1911 mit dem Zeugnis der Reife verließ, um die Rechtswissenschaften zu studieren. Nachdem ich 3 Semester in Berlin verbracht hatte, studierte ich das 4. Semester in Heidelberg. Im 5. und 6. Semester hörte ich an der Universität Breslau. Dortselbst legte ich am 8. August 1914 die Notprüfung als Referendar ab. Am 2. Mobilmachungstage als Kriegsfreiwilliger eingetreten, machte ich bei der Munitionskolonne 3/VI. die Kämpfe um Lodz und Warschau mit. — Im April 15 ließ ich mich zum Gren.-Reg. 11 versetzen und rückte dann im Sommer 1915 wieder ins Feld, wo ich im Ref. Inf.-Reg. 272 an der Offensive in Rußland, insbesondere an den Kämpfen um Pinsk, und am Stellungskrieg im Pripjet-Sumpf und am Stochod teilnahm. — Infolge einer Erkrankung für den Infanteriedienst untauglich geworden, wurde ich zur Artillerie versetzt und war 1¼ Jahr bei der Feld-Art-Abt. 1002 im Westen. An einer Lungenentzündung erkrankt, kam ich im Juni 1918 ins Lazarett, woselbst ich mehrere Wochen verblieb. Am 20. November 1918 aus dem Heeresdienst entlassen, bin ich seither am Amtsgericht Strehlen als Referendar tätig.

END OF
TITLE